

denden ?? Michaelskirche auf die (Alt-) Böckinger Kirche übertragen!
auf eine Kirche weit von der Stadt in wilder Einsamkeit gelegen!!

Irrig ist auch die Angabe der M.-Beschreibung — die
Böckinger Kirche sei mit der Kilianskirche vereinigt, also dieser
einverleibt worden. Die Urkunde sagt deutlich, es solle der cultus
divinus in der Böckinger Kirche übertragen werden auf einen Ort
nahe den Mauern der Stadt, innerhalb oder außerhalb. Ich
glaube, es gab das Veranlassung zu der — bis jetzt nicht näher
bekannten — Nicolauskapelle, deren Bau a. 1351 noch nicht ganz
vollendet war; M.-Beschr. S. 171. Doch sollte auch am alten
Platz der Altar erhalten bleiben und periodisch Messe gelesen werden.

H. Bauer.

8. Die Israeliten zu Mergentheim.

Im Jahreshest 1861 S. 365 ff. habe ich eine Nachricht gegeben
über „Die Israeliten im wirtemb. Franken.“ Nun führt mir der
Zufall einen dahin gehörigen Aufsatz meines 1838 verstorbenen
Vaters, Dr. Christian Friedrich Bauer, Oberamtsarzts in Mergent-
heim, in die Hände. Ich theile diese Arbeit, welche viele Notizen
aus dem Mergentheimer Archiv enthält, einfach hier mit und ver-
weise zur Vergleichung auf das cit. Jahreshest S. 376 ff.

„Da die Juden, schon aus Religions-Grundsatz, immer nach
einer volksthümlichen Selbstständigkeit streben, und in Orten wie
hier in Mergentheim wo sie eine eigene Gemeinde bilden, durch
ihren National-Charakter, ihr Thun und Treiben, einen unverkenn-
baren Einfluß auf die Moralität der christlichen Einwohner haben,
so hielt ich es nicht für überflüssig, hier auch etwas über ihre
Schicksale, ihr Emporkommen zu Mergentheim so weit es die sehr
wenig vorhandenen, sie betreffenden Materialien gestatten, zu sagen.

Zu welcher Zeit die ersten Juden sich in Mergentheim häus-
lich niederließen, läßt sich nicht bestimmen, indessen ist so viel ge-
wiß, daß schon mehrere Familien im Jahr 1292 unter der Re-

gierung des Deutschmeisters Siegfried v. Feuchtwangen, und Commthurs Herrman Lesch in Mergentheim wohnten, welche 1299, wie in andern fränkischen Orten, z. B. in Nürnberg, Windsheim, Rothenburg und Würzburg, wegen ihres schändlichen Buchers, sämmtlich verbrannt und ausgerottet worden sind.

Dieser, dem rohen Zeitalter angemessenen Barbarei ohnerachtet, waren schon das nächstfolgende Jahr 1300, wieder einige Juden hier, und vermehrten sich in ganz kurzer Zeit dermaßen, daß sich die Bürgerschaft unter Deutschmeister Wolfram v. Nellenburg 1320 wegen ihrem alten Unfug abermals gegen sie empörte, sie, was sich nicht durch die schleunigste Flucht rettete, todtzuschlug, und sich in ihr sämmtliches Vermögen theilte. Wegen dieser Unthat wollte nun erwähnter Deutschmeister die Mergentheimer in Untersuchung und zur Strafe ziehen, allein letztere wußten sich folgenden, kaiserlichen Schutzbrief zu verschaffen, durch welchen sie, für dießmal, aller weiteren Strafe entgingen:

Wir Ludwig von G. G. Römischer Keyser, Z. a. Z. M. R. tun kunt und zu wissen allen den, die diesen Brief ansehen, oder hörent lesen daz wir nichten wollen, daz yemand, wer er sei, kein Anspruch noch Vorderung habe mit dheinen Sachen hinter allen den, die zu Mergentheim gesessen sind und die man schuldigt an der Missethat, die man unsern Cammerknechten, den Juden ietzund getan hat, wann wir uns daz uz zurichten selber behalten haben, und Niemand Anders, wer da wieder icht that wissend, daz der wieder Uns thet. Zu Urkund diesses Briefs, der geben ist zu Norenberg am Montag vor aller Heiligen nach Ch. Geb. 1336 in dem 22. Jahr unsers Reichs, und in dem 9. des Kaiserthumbes etc.

Auf welchem Wege sich die Bürger von hier diesen Schutzbrief von dem geldbedürftigen Kaiser zu verschaffen wußten, steht nirgends geschrieben, indessen muß er ihren Wünschen vollkommen entsprochen haben, da sie noch in demselben Jahre die Frechheit hatten, an der allgemeinen Judenverfolgung, welche 1336 durch ganz Franken statt hatte, sehr thätigen Antheil zu nehmen.

In einem vorliegenden Manuscript, welches von den hiesigen Juden selbiger und späterer Zeiten handelt, heißt es unter Anderem: „Allermaßen nun die Juden, wie erwähnt, an Ort und Enden, mithin auch dahier zu Mergentheim, bereits eins so andermahls

„durch Feuer und sonstige Verfolgung aus dem Wege geräumt
 „und vertrieben worden,*) so haben sie dennoch niemahlen von
 „Grund und mit der Wurzel mögen ausgerottet werden, sondern
 „es ist von dieser Sect immerdar ein Fehser und so viel übrig
 „verblieben, welches in kurzer Frist wiederumb neue Sprossen
 „gewonnen, deren Zunehmen und Auswachs die (obschon wider=
 „willige) tolerance befördert: und weilen diese res purae gratiae
 „und specialis favor Caesareus, auch loco premii und so beschaffen
 „ware, daß man dennoch die Hebräer wider Willen und Gemüth
 „müssen tolleriren, so hat noch bei fürwährender Regierung vor=
 „ermeldeter Herren Deutschmeistern W. v. Nellenburg 2c. auch
 „Mergentheim aus der Noth eine Tugend machen, und um künftig
 „hin eine gewisse Anzahl seßhafter Juden halten zu dürfen, mit hin
 „um sothene special concession sich zu bewerben bemüßiget ge=
 „funden, inmaßen denn beygefügetes special Privilegium breiteren
 „Inhalts vor Augen leget: Wir Ludwig v. G. G. Keiser etc.
 „bekennen und tuen kund mit diesem Brief, dass Wir den erbern
 „geistlichen Mannen dem Comethur und dem Huss gemeinick=
 „lichen der dutschen Herren zu Mergentheim unsern lieben
 „demütigen, durch besunder Gnad und Gunst, die wir zu ihne
 „tragen, und auch der Dienst willen, die sie uns getan habent
 „und noch täglich tuen, die Gnad getan, und tun auch mit
 „diesem Brief, daz sie 5 sesshafte Juden mit allem ihren Huss=
 „gesinde und mit allen Rechten, Eren und Diensten, die davon
 „gefallen mögen, zu Mergentheimb haben und enthalten sollen
 „als lang, biss an unser oder unser Nachkommen Willen und
 „Wiederrufen, so sollen sie, die obgenannten Juden darnach 4
 „Wochen haben und halten, daz sie die in der Frist an ihr
 „Gewarheit desto besser bass füren und bringen mögen, und
 „daz zue Urkund geben wir in diesen Brief versiegelt mit un=
 „serem Keiserl. Insigelt der geben ist zu Landshutt, am Mitt-

*) In dem Prospectus Speciosae Vallis etc. wird erzählt A. 1356 Carolus IV. Rom. Imp. visitans germaniam etiam venit ad Monasterium Schöntal, et comperiens Regulares plerosque expositos in Parochiis, in Monasterio vero habitare judaeos etiam cum exercitu superstitionum suarum, judaeos expelli ac excludi penitus, Religiosos vero intra claustrum revocari, ad divina officia pristino splendori restitui fecit.

„wochen vor Simonis u. Judae 1341 etc. Diese Special Con-
 „cession ist nun die Pflanze der noch gegenwärtiger Judenschaft
 „Fortzüglung, und damit selbe an ihrem Wachsthumb fürteres
 „nicht möchte behindert werden,*) hat man bey noch fortwürriger
 „Regierung Herrn Teutschmeisters W. v. Nellenburg 2c. und Bruder
 „Philippen v. Bickenbach Commenthuren zu Mergentheim solche
 „Concession und Privilegium im Jahr 1355 von neuem auszu-
 „wirken sich angelegen sein lassen und dessen Confirmation dahin
 „erhalten 2c.

Doch ist Anfangs dieser confirmirten Concession nicht mehr
 „als ein Jud mit seiner Familie und Gesind dahier geduldet wor-
 „den. Nachdem aber dieses Special Regale auch andern Fürsten 2c.
 „mitgetheilt worden, so erhielt der Teutschmeister Andreas von
 „Grumbach auf dem Reichstag zu Wormbs 1495 von Keiser Maxi-
 „milian nebst Anderem auch dieses Regal — füröhin beständig
 „Juden halten zu dürfen, und so hat sich dann die ehevorige tem-
 „poral Concession nicht allein in ein beständiges Regale verwan-
 „delt, sondern es haben sich auch die Juden in Mergentheim und
 „des Meisterthumbs übrigen angehörigen Orthen von einem Zeit-
 „Verlauf uff den andern gleichsam solch einen Grundstein zu einem
 „vast ewigen Beysiß und Aufenthalt gelegt, und überkommen, sich
 „auch von kurzen Jahren in kurzer Anzahl hier und in der Nähe,
 „zu Öttelfingen, Igersheimb, Markelsheimb, Wachbach, Neunkirchen,
 „Boxberg 2c. so vest eingewurzelt, daß sie ihres Anwesens annoch
 „bis uff heutigen Tag gaudiren, und ihnen die Christen, zumalen
 „in der so genannten von ihren Hebräern dahier nunmehrö den
 „Nameberün kommener Judengassen, mit gänzlicher Abolirung des
 „vorhin und von Alters her sonst gewöhnlichen Namens Holzöpfel-
 „gassen, woferne mit dieser von Tag zu Tag vermehrender Sect
 „keine Reduction beschehen sollte, in Bälde gar dürften weichen
 „müssen. Auf vielfältig wiederholt eingelaufene Klagen des un-
 „erträglichen Wuchers und anderer Land und Leut verderblicher

*) Diese zarte Pflanze muß nicht zu einer Zeit wie zu der andern gleich
 gut gepflegt und geseht worden sein, denn es ist Thatsache, daß 1348, zur Zeit,
 als die Pest in Franken heftig wüthete, die Juden beschuldiget wurden, die Brunnen
 vergiftet zu haben, und deßhalb allerorts, und so auch in Mergentheim hart
 verfolgt worden sind.

„Uebelständigkeiten, bewirkte der Teutschmeister Walthar v. Cronberg auf dem Reichstag zu Augsberg 1540 ein scharfes Mandat, welches gedruckt an alle Commenthuren, Amtleut, Vögt, Schultheisen, Bürgermeister und Richter ausgegeben wurde, und worin es unter Mehrerem heißt: die Juden wollen angeregten göttlichen und menschlichen Satzungen und Reichsabschieden unwiderruflich nachkommen, und sich den verbotten wucherlichen Contracten, Gewerben und Handlungen enthalten, und mit ziemlicher und in Recht zugelassener Handthierung und Handarbeit sich ernähren zc.

Dieses scharfe Mandat muß den billigen Erwartungen des Teutschmeisters nicht ganz entsprochen haben, weil er bald nachher ein anderes kaiserl. Decret: Speyer d. 7. März 1542, auswirkte, nach welchem hinfüro kein Jüd oder Jüdin denen teutschordischen Unterthanen, wo die im h. R. Reich unter und hinter dem Orden gefessen sein mögen, weder auf Pfand, Kleinodien, Kleider, noch auf andere fremde oder liegende Güter, noch sonst auf eine andere Weise auf Wucher, Contract oder Verschreibung, ohne herrschaftliches Vorwissen, Erlaubtniß und Bewilligung, leihen, noch gefährlicher Weise mit ihnen handeln; auch kein Jude oder Jüdin die Ordensunterthanen, Verwandte und Hinterlassen Schulden wegen, weder am kaiserl. Hofgericht zu Rottweil, noch andern fremden Gerichten fürfordern, verklagen, noch auf uns solche der Juden Klage gerichtet, geurtheilt und gehandelt werden solle zc.

In gleicher Beziehung ergiengen noch mehr oder weniger geschärfte Reichs-Abschiede z. B. von Regensburg in den Jahren 1576. 1623. 1626. und von Augsberg 1551 und 1566.

1516 befand sich in M. nur ein Jude, mit Namen Seeligmann, wohnhaft auf der Burggasse.

1530 hatte dieser Seeligmann seinen Tochtermann: Salomon bey sich, ohne daß letzterem gestattet worden wäre, ein Haus zu kaufen.

1557 waren zwey Haushaltungen hier, nemlich die von David Juda in der Holzäpfelgasse, bey dem Abraham im Hause wohnte.

1567 wohnte hier Natan, und bey ihm hielt sich sein Sohn Wolf, auf.

1578 hatte der Jude Natan außer dem in der Holzäpfelgasse, noch ein Haus in der Nonnengasse, welches aber von keinem Juden bewohnt werden durfte.

1583 wohnte nebst dem Natan der Jude Wolf, als Beyfaß in der Holzäpfelgasse, und 1594 in der Habergasse.

1590. Mit denen, in diesem Jahre zu Unterbalbach erkauften Süzelschen Gütern, kam auch der von den Süzeln an die Juden gegen einen jährlichen Zins überlassene Begräbnißplatz an den Orden und das Haus Mergentheim, welches ihnen denselben gleichfalls, doch nur mit dem Beyfaß, um 16 fl. fränkisch, jährlich, überließ: daß es dem Orden frei stehe, solche Bewilligung nach Gelegenheit und Gefallen zu jeder Zeit zu wiederrufen, und den Pacht wiederum an sich zu ziehen und dieser Begräbnißplatz wurde 1634 um dreyviertel Morgen Feld, und 1664 mit einem halben Morgen vergrößert.

1599 war der Jude Mayer allein vorhanden, und wohnte in der Holzäpfelgasse.

1615 waren die Juden Mayer und Alexander hier, und hatten jeder ein halbes Haus im Besiz. 1621 besaß Mayer 2 Häuser und Alexander keines.

1621 unter dem Stadthalter, nachherigen Hoch- und Teutschmeister Joh. Gustach v. Westernach, mußte jährlich jeder Jude 4 fl. fränkisch, Schuzgeld bezahlen.

1625 hatte Alexander ein Haus, der Jude Joseph aber keines. Die Wittwe des Mayers wohnte mit ihrer Schwester und jüngstem Kinde im Hauszins.

1631 bekam der Jude Salomon von Hüttenheim Schutz dahier, und kaufte später von den Erben des Alexanders und Josephs, mit herrschaftlichem Consens das Haus in der Holzäpfelgasse, in welchem, bis jetzt noch, das Bad und die Synagoge sich befinden.

1636 wurde Erlaubniß gegeben, einen Rabbiner anzustellen.

1637, während dem Sequester der Grafschaft Hohenlohe Weikersheim, erlaubte der H. und Teutschmeister C. v. Stadion denen beyden Juden Moses und Manasses von hier, in Weikersheim, wo bißher noch keine Juden wohnten, wohnen und Krämerey daselbst treiben zu dürfen. Nach geschehener Restitution, 1649, durften beyde, auf eingelegte Fürbitte des Hochmeisters, jedoch unter mancherlei Beschränkungen, daselbst verbleiben.

1638 wurden die Juden sowohl hier, als auf dem Lande sehr beschränkt. Unter anderm ließ C. v. Stadion denen Juden Wolf,

Hajum und Mosche die Weisung geben: binnen einem 4tel Jahr M. und das Ordensgebieth zu verlassen.

1642 erhielt Manasses, Sohn des Salomon die Erlaubniß: sich ein eigenes Haus in der Holzäpfelgasse kaufen zu dürfen, welches 1704 der Jude Hirsch bewohnte.

1656 unter der Regierung des Hoch und Teutschmeisters Leopold Wilhelm Erzherzog zu Oestreich, erhielt der Jude Salomon und seine beyde Söhne Manasses und Löw, für sich und ihre Nachkommen ewigen Schutz.

1658 erhielten die Juden die Erlaubtნიß: in M. eine Synagoge zu erbauen; sie besaßen mehrere eigene Häuser.

1663 ließ der Hoch und Teutschmeister Joh. Caspar v. Ampringen den Juden folgendes Decret zustellen:

Demenach bei jezigem capitularischem Conferenztage unter anderm auch der Juden Synagog allhier besondere und sothane Bedenken vorkommen, welcher Willen man von hoher Obrigkeit wegen bewogen und gemäßiget wird, anderwärts Disposition damit vorzunehmen, und zwar in der Maase, wofern sie dieselbe in der Stadt ferner haben und gebrauchen wollen, daß sie hingegen entweder all Sonn und Feyertag einen Mann aus jedem Haus, so gemeldete Synagog zu genießen pflegen, gleichwie zu Rom auch geschieht, bey nachthafter Strafe, zu Hörung derjenigen Predig, wohin sie gewiesen werden sollen, schicken, auch den hiezu verordneten Prediger besolden und unterhalten, oder aber, anstatt dieses semel pro semper 1000 fl. zu Renovation und Conservation der hiesigen Stadtkirchen, oder jährlichen, zu eben dergleichen End 100 fl. zu Salvirung mehr gedachter ihrer Synagog in der Stadt, doch zufolge des Erzherzogl. Schutzbrieß ganz still und ohne einige Klage ohnfehlbar erlegen.

2to Ihren Schutzbrief inner Monaths Frist wieder erneuern lassen.

3to und folgendß ihres Schutzes, wie bißhero ruhig genießen sollen, als haben sie sich solcher Gestalt darnach zu richten.

Decretum Mergentheim in Conferentia unter vorgedruckttem Hochfürsten Hoch und Teutschmeisterischem Canzley Secret Insiegel.

den 13. August 1663.

Zu dieser Zeit und biß auf die neueren Zeiten mußten die

Juden bey Empfang des Schutzbrieſes unter andern verſprechen und geloben:

2tenß daß ſie von dem chriſtlichen Glauben, katholiſchen Cere- monien und andern chriſtlichen Sachen und exercitiis, bevor ab aber von unſerem Erlöſer und Seelichmacher Jeſu Chriſto zu reden, ſich gänzlich enthalten, auch auf Sonn-, Feſt- und Feiertagen, ſon- derlich unter währendem Gottesdienſt, Amt und Predigt, in unſe- res Ordens Städten, Flecken und Dörfern, ohne nothwendige Ur- ſachen, nicht auf der Gaſſen umziehen und laufen, beſonders aber uff jedes Jahr, vom Palmſontag an, biß uff das heilig Oſterfeſt, ſich in ihren Häuſern ganz ſtill und eingezogen aufhalten, und alſo in einem und anderem Niemandß ein böſes Exempel und Mergerniß geben und verurſachen wollen. —

Auch hatten ſie von jeher die beſondere Verbindlichkeit, mit den jüdiſchen Einwohnern von Edelfingen, Igersheim, Markels- heim und Alringen, elf herrſchaftliche Jagdhunde, ſo wie die nöthigen Poſtpferdte zu halten.

1681 erhielt Manaffe und 1689 Callman Schutz und die Erlaubniß: ſich Häuſer kaufen zu dürfen. Damals war ihre An- zahl das erſtemal wieder, ſeit ihrer letzten Vertreibung, auf 5 Haushaltungen geſtiegen, welche ſich ſo ſchnelle vermehrten, daß ſie im Jahr 1700 ſchon 40 Seelen zählten.

1758. Weg- und Pflaſtergelds auch ſogenannten Juden Zoll- Tabell dahieſiger Stadt Mergentheim de Anno 1759. de dato 15. Marty Renoviret, Woenacho ſich Ein Jeweiliger Pachter in der erhebung zu richten und alles ohnflagbar zu befolgen hat.

Nota bene Alles fränkischer Wehrung.

	Kreuzer	Pfenning
Ein Jud auſſer der Herrſchaft	4	—
Ein fremder Jud ſo reitet	8	—
Ein Schutz verwandter Jud	3	—
Ein ſchutz verwandter Jud, ſo reitet	6	—
Ein todter Jud	1 Flor.	

Die Seelenzahl der Juden in Mergentheim betrug 1790 — 67. 1792 — 76. 1794 — 72. 1795 — 88. 1796 — 92. 1797 — 92. 1799 — 90. 1810 — 79. 1811 — 79. 1812 — 81. 1813 — 82. 1814 — 161. 1815 — 121. 1816 — 122. 1817 — 117. 1818 — 118. 1819 — 103.

Also Summe von 1790 — 1799 = 577. Das Mittel = 82,4. Summe von 1810 bis 1819 = 1063, das Mittel = 106,3. Summe von 1790—1819 = 1640. Mittlere Seelenzahl = 96.

Gegenwärtig, 1821, besteht das Ober-Rabinat Mergentheim aus den Orten:

Edelfingen, Igersheim, Markelsheim, Wachbach, Neunkirchen und Ailringen und, in diesen Orten wohnen zusammen 96 Judenfamilien.

N a c h t r a g.

Das neueste Staatshandbuch von 1866 gibt 176 Israeliten in Mergentheim an. Erinnern will ich nochmals an den Zusammenhang Ludwig Börne's mit Mergentheim, s. Jahreshft 1867, Seite VI.

In dem Deutschordischen Städtchen Gundelsheim erhielt erstmals 1570/71 ein Jude Erlaubniß zu wohnen und sich anzukaufeu. Schon 1573 beschwerte sich aber die Gemeinde, auch dessen Sohn treibe selbstständig Geschäfte, neben dem Vater, sei nicht dessen Knecht, wie vorgegeben. Man verlangt Ausweisung des Sohns, nur der Alte soll geduldet werden; man schmäht sie „ein Nattern gezücht.“

Im Jahr 1618 bittet Mosche Jud in Gundelsheim um einen Schutzbrief; weil er denselben nicht rechtzeitig nachgesucht, soll er fortgewiesen worden, was — nicht geschieht. 1692 waren in Gundelsheim 8 Juden und eine schutzverwandte Wittwe, — in Heinsheim 3 Juden.

S. B.